

## **Merkblatt zur Beitragspflicht der Arbeitgeber:innen von Freischaffenden:**

### **BVG-Obligatorium:**

**Obligatorisch** sind Arbeitgebende nach BVG verpflichtet, diejenigen Angestellten bei einer Pensionskasse zu versichern, welche für mindestens 3 Monate angestellt sind und aufs Jahr hochgerechnet einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 22'680.- (BVG-Eintrittsschwelle gültig ab 1.1.2025) verdienen. Es liegt somit eine gesetzliche **Versicherungs- und Beitragspflicht** (Anschlusspflicht bei einer Pensionskasse) vor.

### **Freiwillige Versicherung nach Art. 46 BVG:**

Freischaffende haben nach Art. 46 BVG die Möglichkeit, sich freiwillig einer Pensionskasse anzuschliessen und all jene AHV-pflichtigen Einkünfte zu versichern, die nicht bereits in der Pensionskasse ihrer Arbeitgebenden versichert sind oder versichert werden müssen (BVG-Obligatorium).

Stellen nun Arbeitgebende jemanden mit solch einer freiwilligen Vorsorgeversicherung an, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung, sich auf Verlangen der Freischaffenden an deren Pensionskassenbeiträgen zu beteiligen, wenn

- der/die Arbeitgebende über das Vorliegen einer solchen Versicherung informiert wurde;
- der/die Freischaffende **insgesamt**, mit allen verschiedenen Engagements, einen Jahreslohn von mehr als CHF 22'680.- erreicht.

Achtung: Diese **Beitragspflicht** für Arbeitgebende gilt auch bei kürzeren Engagements von **weniger als drei Monaten**.

### **Abrechnung von Beiträgen bei der CAST:**

Der Beitragsatz beträgt bei der CAST für alle Freischaffenden total **12%** (je 6% Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge).

**Abrechnung direkt durch die Arbeitgebenden:** Die Arbeitgebenden ziehen den Arbeitnehmenden 6% vom AHV-Bruttolohn ab, melden der CAST den jeweils erzielten Bruttolohn und überweisen davon total 12% Beiträge an die CAST. Die Meldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular. Es kann bei der Geschäftsstelle bezogen oder von der Website [www.cast-stiftung.ch](http://www.cast-stiftung.ch) heruntergeladen werden.

**Rechnungstellung durch die CAST:** In Ausnahmefällen kann die CAST auch Lohnbeiträge in Rechnung stellen. Arbeitgebende, die keinen Lohnabzug bei den Arbeitnehmenden vorgenommen haben oder vornehmen können, erhalten nach Vorabsprache mit CAST eine Rechnung für ihre 6% Arbeitgeberbeiträge. Die Arbeitnehmerbeiträge werden dann direkt bei den Versicherungen erhoben.

Für weitere Informationen: [www.cast-stiftung.ch](http://www.cast-stiftung.ch)